

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Frau
Landtagsabgeordnete
Nina Klinkel
Kaiser-Friedrich-Straße 3
55116 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlvw.rlp.de
www.mwwlvw.rlp.de

Mein Geschäftszeichen
8708-48.013-9 (2)
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
23.04.2018 (Email)

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Arno Lerch
Arno.Lerch@mwwlvw.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2301
06131 16-172301

15. Mai 2018

Fußgänger-Lichtzeichenanlage Grosswinternheim

Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete,

Herr Staatssekretär Becht dankt für Ihr Schreiben vom 23.04.2018, mit dem Sie um Informationen betreffend der Errichtung einer Fußgänger-Lichtzeichenanlage im Ingelheimer Stadtteil Grosswinternheim bitten; er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Dazu bitte ich Folgendes zu beachten:

Lichtzeichenanlagen („Ampeln“) stellen nach § 43 Abs. 1 Satz 3 StVO so genannte Verkehrseinrichtungen dar. Die Entscheidung, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind obliegt der jeweils örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde unmittelbar. Diese Befugnis ist den rheinland-pfälzischen Straßenverkehrsbehörden nach der „Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts“ gesetzlich übertragen worden. Im vorliegenden Fall ist demnach die Stadtverwaltung Ingelheim als örtliche Straßenverkehrsbehörde für die Prüfung und Entscheidung zur Einrichtung einer Lichtzeichenanlage an den Straßen des Stadtteils Grosswinternheim direkt zuständig. Die Klassifizierung einer Straße spielt dabei keine Rolle; die Stadtverwaltung Ingelheim ist deshalb auch für alle innerörtlich gelegenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen straßenverkehrsrechtlich verantwortlich und damit auch für die L 428.

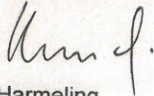
Im Rahmen dieser Prüfung und Entscheidungsfindung sieht die StVO ein so genanntes Anhörverfahren vor; danach ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde gehalten, insbesondere die Straßenbaubehörde und die örtliche Polizeidienststelle im Verfahren zu beteiligen. Sollten die Voraussetzungen für eine Lichtzeichenanlage gegeben sein und diese eingerichtet werden können, so trifft die dazu erforderliche verkehrsbehördliche Anordnung ebenfalls die Stadtverwaltung Ingelheim als örtlich verantwortliche Straßenverkehrsbehörde.

Dem MWVLW steht insofern kein unmittelbares verkehrsbehördliches Anordnungsrecht nach § 45 StVO zu.

Da sich nach Ihren Angaben durch die erwähnte Errichtung und Inbetriebnahme des neuen Bürgerhauses/KITA in der Ortsmitte ein verändernder Sachverhalt gegenüber den bisherigen Beurteilungsgrundlagen ergibt, und Sie dabei auch eine erhöhte Fußgänger-Querungssituation erwarten, empfehle ich Ihnen, diese neue Verkehrssituation als Anlass zu nehmen und die Stadtverwaltung Ingelheim als verantwortliche Straßenverkehrsbehörde um eine erneute straßenverkehrsrechtliche Überprüfung zu bitten; dabei sollte von der Stadt auch die Straßenbaubehörde und die Polizei direkt eingebunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Harmeling

Abteilungsleiter Verkehr und Straßenbau